

Ergänzende Vertragsbedingungen für Lieferanten

Stand: 13.05.2025

Ist der Vertragspartner Lieferant eines Unternehmens der Fresenius Health Services Gruppe geltend ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nachfolgende Menschen- und Umweltschutzrechte-Bedingungen.

1. Menschenrechte und Umweltstandards

- 1.1 Der Vertragspartner wird Menschenrechte achten und die unten definierten Umweltstandards in seinem Einflussbereich etablieren und einhalten sowie nicht zu deren Verletzung beitragen oder eine solche verursachen. Der Vertragspartner wird alle Menschenrechts- und Umweltaspekte achten, die im Fresenius Verhaltenskodex für Geschäftspartner aufgeführt sind, und stellt sicher, dass seine Repräsentanten diese achten und die anwendbaren Gesetze zu Menschenrechten und Umweltschutz einhalten (im Folgenden: „Menschen- und Umweltschutzrechte“). Der Vertragspartner wird geeignete Maßnahmen ergreifen, um ein Managementsystem für Menschen- und Umweltschutzrechte einzurichten, einen seiner Größe und seinem Geschäfts- bzw. Risikoprofil angemessenen Sorgfaltspflichten-Prozess für Menschen- und Umweltschutzrechte zu etablieren und aufrechtzuerhalten, um menschenrechtliche und Umweltrisiken zu identifizieren, zu vermeiden und zu mindern und um negative Auswirkungen auf Menschen- und Umweltschutzrechte in seinem eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette zu adressieren. Der Vertragspartner wird die in dieser Klausel zu Menschen- und Umweltschutzrechten beschriebenen Verpflichtungen in seiner Lieferkette umsetzen und seine Lieferanten dazu anhalten, diese bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten.
- 1.2 Der Vertragspartner wird potenzielle oder tatsächliche negative Auswirkungen auf Menschen- und Umweltschutzrechte durch die Aktivitäten des Vertragspartners identifizieren, bewerten, melden und damit umgehen. Der Vertragspartner wird in vollem Umfang mit Fresenius zusammenarbeiten und Fresenius in seinen Bemühungen unterstützen, die Achtung der Menschen- und Umweltschutzrechte entlang der Lieferkette sicherzustellen. Der Vertragspartner wird ferner seinen Mitarbeitenden die Möglichkeit geben, sich über potenzielle oder tatsächliche negative Auswirkungen auf Menschen- und Umweltschutzrechte zu beschweren sowie ihnen Zugang zum Beschwerdemechanismus von Fresenius erlauben, und wird keine Vergeltungsmaßnahmen gegen Mitarbeitende ergreifen oder androhen, die diesen Beschwerdemechanismus nutzen.
- 1.3 Im Falle von tatsächlichen oder potenziellen Verstößen gegen Menschen- und Umweltschutzrechte im eigenen Unternehmen oder in der Lieferkette wird der Vertragspartner Fresenius über geeignete Maßnahmen informieren, die ergriffen wurden, um die Ursachen für die negativen Auswirkungen auf Menschen- und Umweltschutzrechte anzugehen, zu beenden oder abzumildern. Wenn der Vertragspartner die oben genannten Risiken und Verstöße nicht innerhalb einer angemessenen Frist verhindert oder beseitigt hat, kann Fresenius dem Vertragspartner seine Unterstützung bei der Entwicklung und Umsetzung eines Aktionsplans anbieten, um die Risiken und Verstöße gegen Menschen- und Umweltschutzrechte zu beseitigen. Wenn nach alleiniger Einschätzung von Fresenius die vom Vertragspartner unternommenen Anstrengungen zur Verhinderung und Abmilderung von Verstößen gegen Menschen- und Umweltschutzrechte fortwährend nicht wirksam bzw. nicht angemessen erscheinen, kann Fresenius diesen Vertrag so lange aussetzen, bis die Verstöße beseitigt sind. Im Falle schwerwiegender nachteiliger Auswirkungen auf Menschen- und Umweltschutzrechte, die der Vertragspartner nicht innerhalb angemessener Frist durch geeignete Maßnahmen adressiert hat, kann Fresenius diesen Vertrag kündigen. Im Falle schwerwiegender Verletzungen von Menschen- und Umweltschutzrechten und/oder schwerwiegender tatsächlicher nachteiliger Auswirkungen, die darauf hindeuten, dass der Vertragspartner nicht bereit ist, diese angemessen anzugehen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, kann Fresenius alle Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien beenden. Ein schwerwiegender Verstoß und/oder eine schwerwiegende nachteilige Auswirkung ist eine nachteilige Auswirkung auf Menschen- und Umweltschutzrechte, die aufgrund ihrer Art besonders signifikant ist oder eine große Anzahl von Personen oder ein großes Gebiet der Umwelt betrifft, oder die irreversibel ist, oder die durch die Maßnahmen, die zur Wiederherstellung der vor der Auswirkung herrschenden Situation erforderlich sind, besonders schwer zu beheben ist.
- 1.4 Der Vertragspartner wird Fresenius auf Anfrage, die auf einem begründeten Verdacht beruht, Informationen über Einzelfälle im Zusammenhang mit negativen Auswirkungen auf Menschen- und Umweltschutzrechte zur Verfügung stellen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Informationen über seine Geschäftstätigkeit, soziale Belange und Umweltbelange. Um die Einhaltung dieser Klausel durch den Vertragspartner zu überprüfen, kann Fresenius vom Vertragspartner

Informationen über dessen tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf Menschen- und Umweltschutzrechte anfordern und einholen, um ein gemeinsames Verständnis der identifizierten Risiken zu schaffen und diese Informationen als Grundlage für weitere, abgestimmte Maßnahmen zu nutzen. Um tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen zu identifizieren oder die Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen zu beurteilen, kann Fresenius (auf eigene Kosten) die Einhaltung der Menschen- und Umweltschutzrechte durch den Vertragspartner im Sinne dieser Klausel überprüfen. Fresenius wird den Vertragspartner mit angemessenem Vorlauf über beabsichtigte Audits informieren. Bei substantiiertem Kenntnis von möglichen oder tatsächlichen schweren negativen Auswirkungen auf Menschen- und Umweltschutzrechte kann Fresenius ohne vorherige Ankündigung Prüfungen durchführen. Der Vertragspartner wird mit Fresenius und allen bevollmächtigten Tochtergesellschaften von Fresenius oder in deren Auftrag handelnden Prüfern in Bezug auf den Prüfungsgegenstand umfassend kooperieren und schlüssige Unterlagen zur Verfügung stellen.

- 1.5 Sollte Fresenius von gerichtlichen Ansprüchen eines Dritten oder einer behördlichen Maßnahme in Bezug auf eine tatsächliche oder potenzielle Verletzung der Menschen- und Umweltschutzrechte im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Vertragspartners („Ansprüche Dritter“) in Kenntnis gesetzt werden, wird der Vertragspartner Fresenius und seine verbundenen Unternehmen sowie deren jeweilige leitende Angestellte, gesetzliche Vertreter und Mitarbeiter auf eigene Kosten verteidigen, entschädigen und von allen derartigen Ansprüchen Dritter freistellen.

Berlin, den 13.05.2025
Fresenius Health Services Gruppe